

## Einleitung:

Delogierungsprävention beruht nicht nur auf sozialer Notwendigkeit oder christlicher Barmherzigkeit sondern auf gesetzlichen Grundlagen - sowohl auf Landes- und Bundesebene als auch in international anerkannten Grundrechten - und verpflichtet damit öffentliche Institutionen zum Handeln.

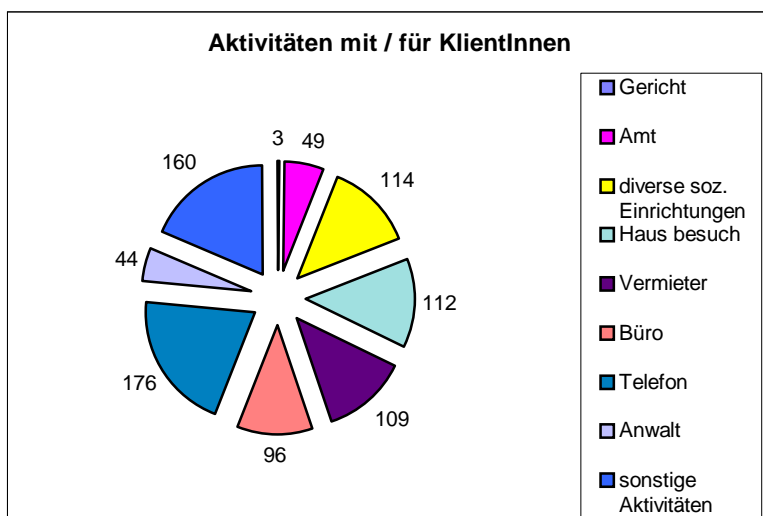
Wohnen war immer so selbstverständlich ein Grundrecht, dass es in der UNO- Menschenrechtskonvention nur unter anderen (Art. 25) bzw. nur indirekt (Art. 12, 13 und 16) erwähnt wird.

Nichtsdestotrotz nimmt das österreichische Wohnrechtsgesetz ebenso wie die Präambeln der Sozialhilfegesetze der Bundesländer auf dieses Grundrecht Bezug.

## Die Aufgabe:

Die Verhinderung von Wohnungsverlust erspart nicht nur Leid und soziale Desintegration, sie ist auch kostengünstiger als Delogierung und Neuunterbringung, die - zumindest für Minderjährige - gesetzliche Verpflichtung der öffentlichen Hand ist.

# Jahresbericht 2003



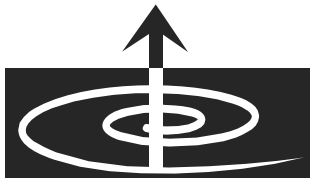
Dementsprechend wurde BEWOK im Jahr 2003 unter Berücksichtigung unseres Budgetvorschlages gefördert, um eine gedeihliche Arbeit zu ermöglichen, auch wenn einige Wünsche offen blieben, die im Jahr 2001 dank eines ererbten Legates möglich waren.

Ebenso wie die Kostenersparnis ist auch die Effizienzsteigerung durch aufsuchende Betreuung unbestritten, insbesondere weil die betroffene Klientel sehr oft schon resigniert hat oder von vornherein zu jenen gehört, die bei Schwierigkeiten den Kopf in den Sand stecken. Da dies im ländlichen Raum verhältnismäßig mehr Zeit und Fahrtkosten erfordert, sind die oben genannten Wünsche hauptsächlich in diesem Bereich offen geblieben.

## Die Arbeit mit KlientInnen:

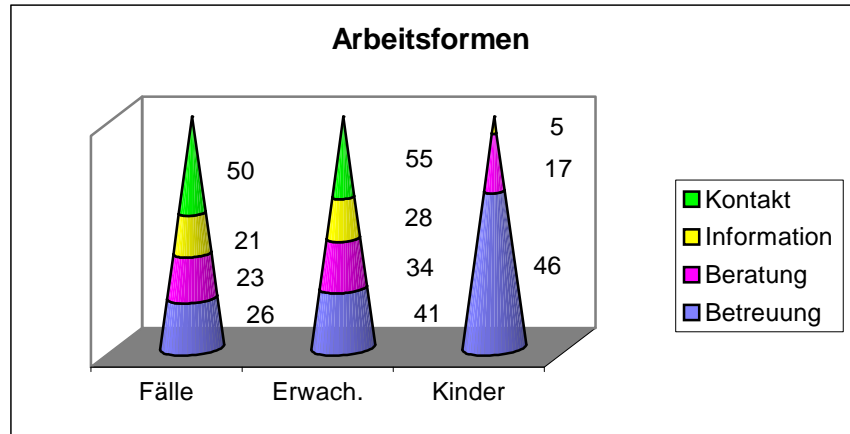
Die Hauptgruppen unserer Arbeit sind **KONTAKT**, **INFORMATION**, **BERATUNG** und **BETREUUNG**. Die Statistik scheint hier ausgewogen, die Kategorien unterscheiden sich jedoch in Dauer, Zeitaufwand und Intensität:

**Kontakt:** Die Zusammenarbeit mit dem Bezirksgericht hat sich deutlich verbessert, sodass wir praktisch alle Verständigungen nach § 33a MRG erhalten. Dabei gibt es einen relativ hohen Anteil an Fällen, die auf unser Angebot bei der Erstinformation keine Reaktion zeigen. Sei es weil es sich gar nicht um eine Wohnung handelt oder sie keine Hilfe brauchen, sei es aus anderen Gründen. Da dies aber trotzdem mit Arbeit verbunden ist, sind diese Zahlen separat dargestellt.



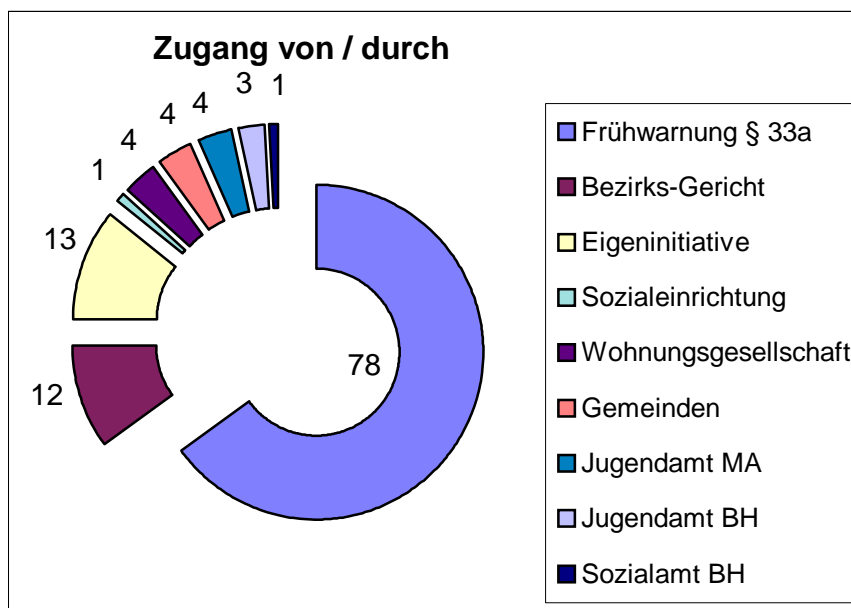
Unter **Information** verstehen wir vor allem Erstkontakte, Standardinformationen für den Umgang mit VermieterIn, AnwaltIn und Gericht sowie Vorschläge über sinnvolle Schritte zur Beendigung des Problems. Dieses Ziel kann im Normalfall im Rahmen der Sprechstunden, manchmal sogar telefonisch erreicht werden.

Unter **Beratung** fallen alle Maßnahmen, die wiederholte Informationen erfordern, wo Hausbesuche oder sonstige Aktivitäten außerhalb der Büroräume notwendig sind, jedoch mit der Lösung des aktuellen Problems abgeschlossen werden können.



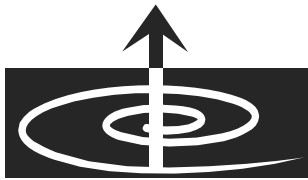
Unter **Betreuung** subsumieren wir alle Fälle, die mehr als drei Beratungen benötigen, die durch mehrfache Probleme die Abstimmung mit anderen Betreuungseinrichtungen erfordern oder langfristige Nachbetreuung und Kontrollen über das Ende des aktuellen Problems hinaus benötigen.

Allerdings ist die Zuordnung zu den Kategorien nicht von vornherein klar und wechselt im Lauf der Entwicklung. Manchmal schaut etwas wie ein einfacher Mietrückstand aus, bei genauerer Recherche kommen Probleme mit Arbeitgebern, Lebensgefährten oder Kindern zutage, die auch eine Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Einrichtungen nach sich ziehen. Oft sind KlientInnen bei ihren Amtswegen zu unterstützen oder Fristversäumnisse bei Behörden oder dem AMS zu reparieren.



**Zugang:**

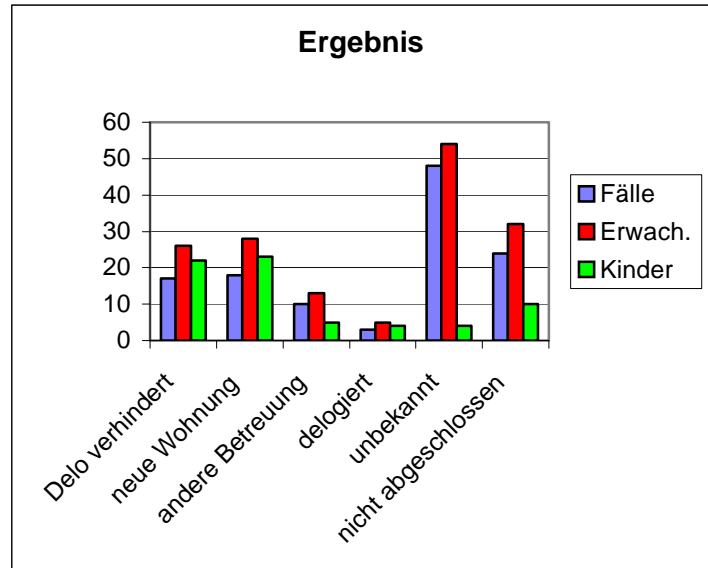
Die Tendenz zum Frühwarnsystem des § 33a MRG ist weiterhin deutlich steigend, demzufolge sind die Zugänge aus anderen Hilfeinrichtungen sinkend, weil die Betroffenen schon bevor sie selbst um Hilfe rufen unser Angebot bekommen.



## Ergebnis:

Da viele Betroffene nach Abschluss des Falles nicht wiederkommen oder nicht rückmelden, was aus den Bemühungen geworden ist, haben wir eine hohe Anzahl mit unbekanntem Ergebnis. Es wird sich eher um positive Ergebnisse handeln, da sonst die Beratung weiter in Anspruch genommen würde. Da wir aber nicht ausreichend Zeit für die aufsuchende Arbeit fanden, konnten wir diese Lücke vorerst nicht schließen.

Auffällig ist auch, dass mehr positive Ergebnisse erzielt wurden, wo Kinder mitbetroffen waren. Dies hängt zum einen daran, dass die Motivation und der Druck bei den Hilfesuchenden besonders hoch sind, aber auch daran, dass die gesetzliche Verpflichtung der Kindesunterbringung die Hilfsbereitschaft der öffentlichen Hände deutlich erhöht ist.



Dieses Faktum lässt sich auch aus der Betreuungsdauer ablesen. Die Bereitschaft mit Delogierung zu warten und an einer längerfristigen Lösung zu arbeiten ist bei Kindern ungleich höher.

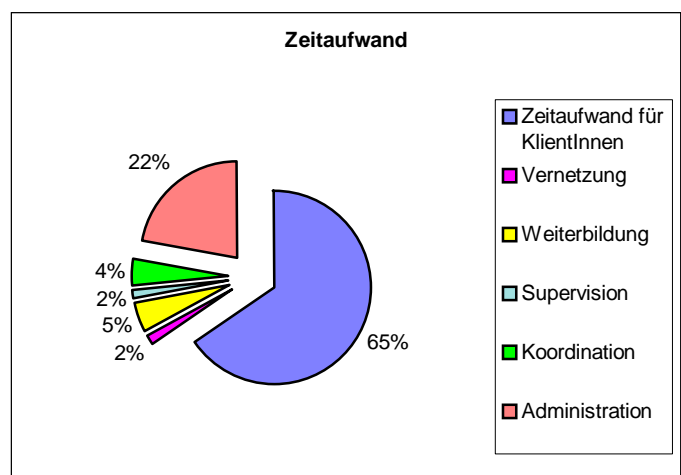
## Vernetzung:

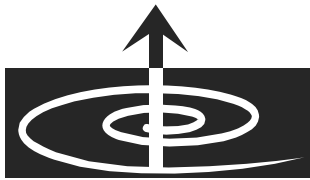
Die Vernetzungstreffen für alle österreichischen Delogierungspräventionsstellen bewähren sich durch Erfahrungsaustausch und verbessern durch gemeinsame Weiterbildung im Bereich Entwicklung, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit auch die Qualität der teilnehmenden Einrichtungen. Solche Stellen gibt es sowohl als eigenständige Einrichtungen in Krems und Vöcklabruck, als auch eingebettet in eine umfassende soziale Institution wie in Steyr, Salzburg und Vorarlberg oder angegliedert an ein Amt wie in Linz, Villach und Graz.

Ein mittelfristiges Ziel ist die landesweite Versorgung mit Delogierungspräventionsstellen in NÖ und der konzeptuelle Aufbau der aufsuchenden Betreuungsarbeit.

## Beschäftigte und Büro:

Da unsere Reserven noch nicht gänzlich verbraucht waren, konnten wir 2003 insgesamt 22 Wochenstunden finanzieren. Wir haben die Sprechstunden im Büro an einem Tag frühmorgens und einen Tag am späten Nachmittag angesetzt, sodass Hilfesuchende vor oder nach ihrer Arbeit zu uns kommen können. Obwohl immer mehr Kommunikation über e-mail läuft ist an einem Tag das Büro während der Normalarbeitszeit besetzt, damit KollegInnen aus Ämtern und anderen Hilfeinrichtungen auch direkten Kontakt aufnehmen können.





### **Finanzen:**

Die Finanzierung für 2004 wurde vom Land NÖ zugesagt. Leider haben wir nun keine Reserven mehr und müssen uns nach der Subventionsdecke strecken. Wir bemühen uns jedoch weiterhin, eine vertragliche Leistungsfinanzierung mit der NÖ-Landesregierung zu finden, die der Delogierungsprävention eine dem gesetzlichen Stellenwert adäquate Wertigkeit einräumt. Für die Einhaltung der Arbeitsrechte und die Erfüllung der Dienstgeberpflichten wäre zumindest eine rechtzeitige Zusage über ausreichende Finanzierung wünschenswert. Das alljährliche Bangen um die Weiterführung behindert auch eine längerfristige Planung und Perspektivenentwicklung für die Arbeit mit den KlientInnen.

### **Internationale Anerkennung:**

BEWOK wurde vom Council of Greater London unter Oberbürgermeister Ken Livingstone eingeladen, im Rahmen eines Symposiums über best practices unsere Arbeit vor zu stellen. Auf grund dieser Präsentation wurde BEWOK von FEANTSA dem europäischen Dachverband der Einrichtungen gegen Wohnungslosigkeit für einen Menschenrechtspreis vorgeschlagen, der jedes zweite Jahr von Bodyshop vergeben wird.

### **Gesetzliche Basis unserer Arbeit:**

#### **NÖ-SHG § 2 Grundsätze**

Bei der Leistung der Sozialhilfe sind folgende Grundsätze einzuhalten:

Abs. 2. Die Hilfe ist nicht nur zur Beseitigung einer bestehenden Notlage, sondern auch vorbeugend zu gewähren, um dadurch einer drohenden Notlage entgegenzuwirken (Präventionsprinzip). Die Sozialhilfe ist auch nach Beseitigung der Notlage fortzusetzen, wenn dies notwendig ist, um die Wirksamkeit der geleisteten Hilfe zu sichern oder um Rückschläge zu vermeiden.

Abs. 3. Die Integration des hilfebedürftigen Menschen in seiner sozialen Umwelt ist nach Möglichkeit zu erhalten und zu festigen. Ambulante und teilstationäre Dienste haben Vorrang gegenüber stationären Diensten (Integrationsprinzip).

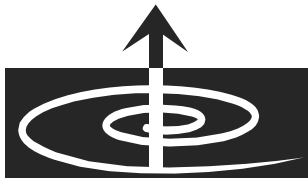
Abs. 4. Form und Ausmaß der Hilfe ist so zu wählen, dass unter Berücksichtigung der Eigenart und Ursache der sozialen Notlage, des körperlichen, geistigen und psychischen Zustandes des hilfebedürftigen Menschen sowie bei zweckmäßigem, wirtschaftlichem und sparsamem Aufwand der Hilfeempfänger, so weit es möglich ist, zur Selbsthilfe befähigt wird (Hilfe zur Selbsthilfe).

#### **NÖ-SHG § 9 Hilfe zum Lebensunterhalt**

(2) Der notwendige Lebensunterhalt umfasst den Aufwand für die regelmäßig gegebenen Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Unterkunft, Beheizung, Beleuchtung, Kleinhausrat und andere persönliche Bedürfnisse wie die angemessene Pflege der Beziehungen zur Umwelt.

#### **Mietrechtsgesetz § 33a: Benachrichtigung der Gemeinde**

Sobald gegen einen Mieter ein auf die Erwirkung eines Exekutionstitels auf Räumung von Wohnräumen abzielendes Verfahren eingeleitet oder mit einem Mieter von Wohnräumen ein Räumungsvergleich abgeschlossen wird, hat das Gericht davon die Gemeinde zu benachrichtigen, sofern sich der Mieter nicht gegen diese Benachrichtigung ausspricht; das Gericht hat dem Mieter Gelegenheit zu einer solchen Ablehnung zu geben. Die Gemeinde kann soziale Institutionen, die Hilfeleistungen bei drohendem Wohnungsverlust oder Obdachlosigkeit erbringen, von der Verfahrenseinleitung oder dem Vergleichsabschluss informieren.“



Aktivitäten für / mit KlientInnen		
Gericht	3	Akt.
Amt	49	Akt.
diverse soz. Einrichtungen	114	Akt.
Haus besuch	112	Akt.
Vermieter	109	Akt.
Büro	96	Akt.
Telefon	176	Akt.
Anwalt	44	Akt.
sonstige Aktivitäten	160	Akt.
<b>Zeitaufwand für KlientInnen</b>		
	675	Std.
Vernetzung	18	Std.
Weiterbildung	50	Std.
Supervision	16	Std.
Koordination	45	Std.
Administration	230	Std.
<b>gesamt</b>	<b>1034</b>	<b>Std.</b>

Ergebnis	Fälle	Erwach.	Kinder
Delo verhindert	17	26	22
neue Wohnung	18	28	23
andere Betreuung	10	13	5
delogiert	3	5	4
Ergebnis unbekannt	48	54	4
nicht abgeschlossen	24	32	10
<b>zusammen</b>	<b>120</b>	<b>158</b>	<b>68</b>

Betreuungsdauer	Fälle	Erwach.	Kinder
weniger als 10 Tage	6	10	4
10 bis 20 Tage	3	3	
20 bis 30 Tage	6	8	1
2 bis 6 Monate	24	28	7
6 bis 12 Monate	33	47	18
1 bis 2 Jahre	38	50	23
2 bis 3 Jahre	6	6	4
länger als 3 Jahre	4	6	11
<b>zusammen</b>	<b>120</b>	<b>158</b>	<b>68</b>

zugewiesen durch	Fälle
Frühwarnung § 33a	78
Bezirks-Gericht	12
Eigeninitiative	13
Sozialeinrichtung	1
Wohnungsgesellschaft	4
Gemeinden	4
Jugendamt MA	4
Jugendamt BH	3
Sozialamt BH	1

Arbeitsform	Fälle	Erwach.	Kinder
Kontakt	50	55 *)	
Information	21	28	5
Beratung	23	34	17
Betreuung	26	41	46
<b>gesamt</b>	<b>120</b>	<b>158</b>	<b>68</b>

zusätzlich betreut	Fälle
von Jugendamt	13
von Sozialamt	6
von anderen	5

Zugänge	Fälle	Erwach.	Kinder
Neuzugang 2003	70	94	29
verblieben aus 2002	50	64	39
<b>zusammen</b>	<b>120</b>	<b>158</b>	<b>68</b>

1. Kontakt	Fälle
Frauen	45
Männer	48
Paare	27

Herkunft	Fälle	Erwach.	Kinder
MA-Krems	95	116	44
Umland	25	42	24
<b>zusammen</b>	<b>120</b>	<b>158</b>	<b>68</b>

\*) Adressaten der Gerichtsverständigung